OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-651739/2/KH

Datum:
Linz, 20. Mai 2020

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Hörzing über den Vorlageantrag des J P, vertreten durch Rechtsanwälte T § H, P x, x , betreffend die Beschwerdevorentscheidung der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 9. April 2020, GZ: BHFRVerk-2020-31024/14-GG, den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerdevorentscheidung vom 9. April 2020, GZ: BHFRVerk-2020-31024/14-GG, wird bestätigt, die Beschwerde gegen den Bescheid vom 17. Februar 2020, GZ: BHFRVerk-2020-31024/3-GMS, ist zurückzuweisen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Aus Sicht des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich steht folgender Sachverhalt fest:

1. Mit Bescheid vom 17. Februar 2020, GZ: BHFRVerk-2020-31024/3-GMS, forderte die Bezirkshauptmannschaft Freistadt (im Folgenden: belangte Behörde) J P (im Folgenden: Beschwerdeführer – Bf) auf, sich innerhalb von einem Monat, gerechnet ab Zustellung des Bescheides, vom Amtsarzt der belangten Behörde hinsichtlich seiner gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Klassen AM (Motorfahrräder, vierrädrige Leichtkraftfahrzeuge) und B untersuchen zu lassen.
Begründet wurde dieser Bescheid damit, dass die Amtsärztin der belangten Behörde dieser mitgeteilt habe, dass die zuletzt vorgelegte Drogen-Haaranalyse vom 23. Jänner 2020 positiv auf THC gewesen sei (0,02 pg/mg). Dieses Befundergebnis deute zumindest auf einen intensiveren Kontakt mit THC, in der Regel auch auf einen wiederholten Konsum hin, weshalb dem Bf vor Ablauf der Befristung seiner Lenkberechtigung eine neuerliche amtsärztliche Untersuchung vorgeschrieben werde.

2. Am 26. Februar 2020 unterzog sich der Bf der erwähnten amtsärztlichen Untersuchung, bei welcher seine Nichteignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Gruppe 1 festgestellt und eine mindestens sechsmonatige Drogenabstinenz, belegt durch eine Haaranalyse, anschließend eine neuerliche amtsärztliche Untersuchung, bei der eine Stellungnahme eines Facharztes für Psychiatrie vorgelegt werden müsse, gefordert wurden.

3. Mit Mandatsbescheid vom 2. März 2020, GZ: BHFRVerk-2020-31024/5-LG, entzog die belangte Behörde dem Bf die Lenkberechtigung für die Dauer der gesundheitlichen Nichteignung.

4. Mit Eingabe vom 16. März 2020 brachte der Bf eine Beschwerde gegen den unter Pkt. I.1. erwähnten Bescheid vom 17. Februar 2020, GZ: BHFRVerk-2020-31024/3-GMS, ein, mit welchem er zur amtsärztlichen Untersuchung aufgefordert worden war. Darin finden sich inhaltliche Vorbringen dahingehend, dass der bei der Haaranalyse erzielte THC-Wert von 0,02 pg/mg kein positives Testergebnis darstelle, da der Cut-Off-Wert 0,02 pg/mg betrage und nur Werte darüber als positiv anzusehen seien. Da der Bf in den vergangenen sechs Monaten keinerlei Cannabis konsumiert habe, könne der Wert etwa aufgrund eines möglicherweise langsameren Haarwuchses oder durch passiven Konsum fälschlicherweise zustande gekommen sein. Es würden deshalb keine begründeten Bedenken an der gesundheitlichen Eignung des Bf vorliegen. Beantragt wird die ersatzlose Behebung des angefochtenen Bescheides und Einstellung des Verfahrens.

5. Mit Eingabe ebenfalls vom 16. März 2020 erhob der Bf Vorstellung gegen den Mandatsbescheid vom 2. März 2020, GZ: BHFRVerk-2020-31024/5-LG, mit welchem ihm die Lenkberechtigung für die Dauer seiner gesundheitlichen Nichteignung entzogen wurde, und beantragte die Einleitung des ordentlichen Verfahrens. Der Inhalt seiner Beschwerde gegen den Bescheid vom 17. Februar 2020 wurde zum Inhalt der Vorstellung erklärt. Abschließend wurden die Behebung des angefochtenen Bescheides und Einstellung des Verfahrens und weiters die Zuerkennung aufschiebender Wirkung beantragt.

6. Die belangte Behörde erließ in der Folge eine mit 9. April 2020 datierte Beschwerdevorentscheidung, GZ: BHFRVerk-2020-31024/14-GG, mit welcher sie die Beschwerde des Bf gegen den Bescheid vom 17. Februar 2020, GZ: BHFRVerk-2020-31024/3-GMS, zurückwies. Begründet wurde die Beschwerde-vorentscheidung dahingehend, dass der Bf mit dem erwähnten Bescheid aufgefordert worden war, sich einer amtsärztlichen Untersuchung zu unterziehen und dieser Aufforderung am 26. Februar 2020 nachgekommen sei, weshalb eine Beschwerde gegen diesen Bescheid unzulässig und aus formalrechtlichen Gründen zurückzuweisen sei. Die Beschwerdevorentscheidung wurde dem Bf am 14. April 2020 zugestellt.

7. Hinsichtlich der Vorstellung gegen den Mandatsbescheid vom 2. März 2020, GZ: BHFRVerk-2020-31024/5-LG, wurde unter Vorlage der Vorbringen des Bf ein Ergänzungsgutachten des Amtsarztes der belangten Behörde angefordert, wobei dies vom Amtsarzt dahingehend beantwortet wurde, dass Grundlage für die Begründung des Führerscheingutachtens vom 26. Februar 2020 das aktuelle Ergebnis der Haaranalyse auf Suchtmittel vom 23. Jänner 2020 gewesen sei, in welchem THC nachgewiesen worden sei, und dem Gutachten vom 26. Februar 2020 nichts hinzuzufügen sei.

8. Mit Eingabe vom 10. April 2020 legte der Bf eine Haaranalyse vom 6. April 2020 vor, welche hinsichtlich THC (und auch hinsichtlich der anderen überprüften Parameter) negativ war.
Der Amtsarzt, dem die belangte Behörde diese Haaranalyse vorlegte, führte in seiner Stellungnahme aus, dass aufgrund der vorgelegten aktuellen negativen Haaranalyse jederzeit wieder eine neuerliche amtsärztliche Führerscheinuntersuchung möglich sei, bei welcher der Bf eine aktuelle psychiatrische Stellungnahme vorlegen müsse.

9. Mit Eingabe vom 28. April 2020, 16:32 Uhr, stellte der Bf den verfahrensgegenständlichen Vorlageantrag hinsichtlich der Beschwerdevorentscheidung der belangten Behörde vom 9. April 2020, GZ: BHFRVerk-2020-31024/14-GG, mit welcher die Beschwerde des Bf gegen den Bescheid vom 17. Februar 2020, GZ: BHFRVerk-2020-31024/3-GMS, zurückgewiesen worden war. Die Beschwerde vom 16. März 2020 wurde zum

Inhalt des Vorlageantrages gemacht, es wurde auf die aktuelle negative Haaranalyse hingewiesen sowie das Vorgehen der Amtsärzte der belangten Behörde kritisiert. Abschließend wurde angemerkt, dass die Anträge wie in der Beschwerde ausgeführt aufrechterhalten würden.

10. Die Behörde hat den Vorlageantrag mit dem Bezug habenden Verwaltungsakt an das Landesverwaltungsgericht übermittelt. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Beweiswürdigung:

1. Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den mit dem Vorlageantrag vorgelegten Behördenakt. Da die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, und einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegenstehen, konnte die Durchführung einer mündliche Verhandlung entfallen.

III In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Rechtsgrundlagen:

Die maßgeblichen Bestimmungen des Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetzes (VwGVG) lauten wie folgt:

„Beschwerdevorentscheidung

§ 14. (1) Im Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG steht es der Behörde frei, den angefochtenen Bescheid innerhalb von zwei Monaten aufzuheben, abzuändern oder die Beschwerde zurückzuweisen oder abzuweisen (Beschwerdevorentscheidung). § 27 ist sinngemäß anzuwenden.

(2) Will die Behörde von der Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung absehen, hat sie dem Verwaltungsgericht die Beschwerde unter Anschluss der Akten des Verwaltungsverfahrens vorzulegen.

Vorlageantrag

§ 15. (1) Jede Partei kann binnen zwei Wochen nach Zustellung der Beschwerdevorentscheidung bei der Behörde den Antrag stellen, dass die Beschwerde dem Verwaltungsgericht zur Entscheidung vorgelegt wird (Vorlageantrag). Wird der

Vorlageantrag von einer anderen Partei als dem Beschwerdeführer gestellt, hat er die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt (§ 9 Abs. 1 Z 3), und ein Begehren (§ 9 Abs. 1 Z 4) zu enthalten.

(2) Ein rechtzeitig eingebrachter und zulässiger Vorlageantrag hat aufschiebende Wirkung, wenn die Beschwerde
1. von Gesetzes wegen aufschiebende Wirkung hatte und die Behörde diese nicht ausgeschlossen hat;
2. von Gesetzes wegen keine aufschiebende Wirkung hatte, die Behörde diese jedoch zuerkannt hat.

Die Behörde hat dem Verwaltungsgericht den Vorlageantrag und die Beschwerde unter Anschluss der Akten des Verfahrens vorzulegen und den sonstigen Parteien die Vorlage des Antrags mitzuteilen.

(3) Verspätete und unzulässige Vorlageanträge sind von der Behörde mit Bescheid zurückzuweisen. Wird gegen einen solchen Bescheid Beschwerde erhoben, hat die Behörde dem Verwaltungsgericht unverzüglich die Akten des Verfahrens vorzulegen."

2. Rechtliche Beurteilung:

Die Sache des gegenständlichen Beschwerdeverfahrens bzw. des Verfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht aufgrund des gestellten Vorlageantrages wird inhaltlich durch jenen Bescheid, gegen den sich die Beschwerde gerichtet hat, begrenzt. Dies ist der Bescheid vom 17. Februar 2020, GZ: BHFRVerk-2020-31024/3-GMS, mit welchem die amtsärztliche Untersuchung des Bf angeordnet wurde, welcher er sich am 26. Februar 2020 bereits unterzogen hat.

Aufgrund der Tatsache, dass die von der belangten Behörde im angefochtenen Bescheid formulierte Anordnung vom Bf bereits vollinhaltlich erfüllt wurde, indem er sich am 26. Februar 2020 der amtsärztlichen Untersuchung unterzogen hat, war er bereits zum Zeitpunkt der Erhebung der Beschwerde durch den angefochtenen Bescheid nicht mehr beschwert. Die inhaltlichen Vorbringen des Bf hinsichtlich seiner gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen sind gegenständlich nicht zu prüfen, da der Rahmen des Beschwerdeverfahrens wie erwähnt durch Inhalt und Umfang des angefochtenen Bescheides abgesteckt wird.

Im vorliegenden Fall hat die belangte Behörde eine Beschwerdevorentscheidung erlassen, hinsichtlich der der Bf einen Vorlageantrag gestellt hat. Das Rechtsmittel, über welches das Verwaltungsgericht zu entscheiden hat, bleibt im Fall eines zulässigen Vorlageantrages dennoch die Beschwerde. Der Vorlageantrag richtet sich nach dem VwGVG nämlich nur darauf, dass die Beschwerde dem Verwaltungsgericht vorgelegt wird, mag er auch eine (zusätzliche) Begründung enthalten.

Zur Vorgangsweise bei der Behandlung eines Vorlageantrags hinsichtlich einer unzulässigen Beschwerde ist auf das Erkenntnis des VwGH vom 17. Dezember 2015, Ro 2015/08/0026, hinzuweisen, in welchem dieser wie folgt festhält: Ist die Beschwerde nicht zulässig, so ist sie vom Verwaltungsgericht zurückzuweisen, wobei der Beschluss des Verwaltungsgerichtes an die Stelle der Beschwerdevorentscheidung tritt (siehe zum insoweit vergleichbaren Vorlageantrag nach § 30b VwGG etwa den hg. Beschluss vom 26. Juni 2014, Ro 2014/10/0068); dies mit der Wirkung, dass die Rechtskraft des Ausgangsbescheides festgestellt wird, selbst wenn die Behörde die Unzulässigkeit der Beschwerde nicht wahrgenommen und eine meritorische - den Ausgangsbescheid aufhebende oder abändernde - Beschwerdevorentscheidung erlassen haben sollte.

Eine Einstellung des Beschwerdeverfahrens wegen Gegenstandslosigkeit kommt hingegen nur dann in Frage, wenn das Rechtsschutzinteresse eines Beschwerdeführers an einer Sachentscheidung des Verwaltungsgerichtes nach Einbringung der Beschwerde wegfällt (vgl. VwGH 28.1.2016, Ra 2015/11/0027). Vorliegend bestand das Rechtsschutzinteresse des Bf hinsichtlich des angefochtenen Bescheides schon zum Zeitpunkt der Einbringung der Beschwerde nicht mehr, da er die im angefochtenen Bescheid enthaltene Anordnung bereits erfüllt hatte.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Beschwerdevorentscheidung der belangten Behörde vom 9. April 2020, GZ: BHFRVerk-2020-31024/14-GG, zu Recht ergangen ist und die Beschwerde zurückzuweisen war.

Der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass hinsichtlich der Vorstellung des Bf gegen den Mandatsbescheid vom 2. März 2020, GZ: BHFRVerk-2020-31024/5-LG, mit dem ihm die Lenkberechtigung mangels gesundheitlicher Eignung entzogen wurde, noch kein Vorstellungsbescheid ergangen ist.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing